

AGBs

I. Allgemeines

1. Nachstehende Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich entgeltlicher und unentgeltlicher Beratungsleistungen zwischen JURICKE - Ihr Werbepartner (im folgenden: Auftragnehmer) und dem Auftraggeber, sofern diese nicht mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers abgeändert oder ausgeschlossen werden.
2. Sie gelten sowohl für Verträge, die mit Auftraggebern geschlossen werden, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sind, als auch für Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB
3. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen der Auftragnehmer nicht nochmals widerspricht und die vertraglich geschuldete Lieferung/ Leistung vorbehaltlos erbringt.
4. Von diesen Bedingungen abweichende und ergänzende Vereinbarungen und Nebenabreden sind schriftlich in den Vertrag/in die Auftragsbestätigung aufzunehmen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

II. Angebot und Lieferumfang

1. Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Vorstehende Abweichungen sind erst dann vom Auftraggeber nicht mehr zu akzeptieren, sofern sie über das handelsübliche Maß hinausgehen. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen erstellten Unterlagen, Repro- und Druckunterlagen, Druckplatten, Lithographien und anderer Arbeitswerkzeuge sowie allen vom Auftragnehmer geschaffenen grafischen Arbeiten behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit vorheriger Einwilligung des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden.
2. Der Auftraggeber ist, soweit nicht eine andere Frist ausdrücklich bestimmt ist, an seine Bestellung sechs Wochen gebunden. Der Vertrag ist geschlossen, wenn der Auftragnehmer die Annahme schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung/Leistung ausgeführt wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Ablehnung der Bestellung dem Auftraggeber schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Sämtliche zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber getroffene Vereinbarungen sind im Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen.
4. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit nicht der Liefergegenstand erheblich geändert wird und soweit die Änderung dem Auftraggeber zumutbar ist.
5. Angaben in den vom Auftraggeber ausgehändigten Beschreibungen über Umfang, Maße, Gewichte und Aussehen des Vertragsgegenstandes sind Vertragsinhalt und dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Liefergegenstand fehlerfrei ist.

III. Reproduktionsrechte

Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr, dass er an allen zur Verfügung gestellten Vorlagen die Reproduktionsrechte besitzt. Von allen Schäden, die dadurch entstehen, dass durch Verwendung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorlagen Rechte Dritter verletzt werden, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer ausdrücklich frei. Alle rechtlichen Folgen der Nach- und Abbildungen trägt der Auftraggeber.

IV. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten freibleibend ab Werk ausschließlich Verpackung. Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Soll die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen, ist der Auftragnehmer bei Preiserhöhung seiner Vorlieferanten oder unerwarteten Steigerungen von Lohn- und Transportkosten berechtigt, die Preise entsprechend den entstandenen Mehrkosten zu erhöhen. Sind indes die Preise der Vorlieferanten, die Lohn- oder Transportkosten gesunken, kann der Auftraggeber eine entsprechende Preissenkung verlangen. Mehraufwendungen, die dem Auftragnehmer durch Abnahmeverzug des Auftraggebers entstehen, kann er neben dem gesetzlichen Verzugszins vom Auftraggeber ersetzt verlangen.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bei Lieferung oder Bereitstellung und Erhalt der Rechnung

in bar ohne jeden Abzug fällig. Skontizusagen gelten immer nur für den Fall, dass sich der Auftraggeber mit der Bezahlung früherer Rechnungen nicht in Verzug befindet.

3. Eine Aufrechnung mit etwaigen vom Auftragnehmer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Auftraggebers ist nicht statthaft. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem betreffenden Vertrag beruht.
4. Bei jeder Bestellung müssen 50% des Rechnungsbetrages angezahlt werden. Erst nach Eingang des Abschlags kann mit dem Auftrag begonnen werden.

V. Lieferfristen und Verzug

1. Lieferfristen sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie vom Auftragnehmer als solche bezeichnet werden. Die Lieferfrist beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages, jedoch nicht vor der Beibringung etwaiger vom Auftraggeber zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen rechtmäßiger Arbeitskämpfe sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, welche außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers sowie seiner Erfüllungsgehilfen liegen, soweit solche Hindernisse auf die Lieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind.
4. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer seinerseits nicht rechtzeitig beliefert wird. Der Auftragnehmer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Vorlieferant ihn nicht beliefert. Dies gilt nicht, wenn die Nichtlieferung vom Auftraggeber zu vertreten ist. Für durch Verschulden seines Vorlieferanten verzögerte und unterbliebene Lieferung/ Leistung hat der Auftragnehmer nicht einzustehen, soweit ihn kein Verschulden trifft. Satz 1 gilt nicht, falls sich das Vertragsverhältnis nach Werkvertrag richtet.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen des Auftraggebers voraus.

VI. Gefahrübergang und Transport

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Die Ware wird auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers versichert.
2. Bei Versendungskauf geht die Gefahr mit der Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer auf den Auftraggeber über, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes des Auftragnehmers. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Auftraggeber über. Die Ware wird auch in diesem Fall auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers versichert.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber vor.
2. Der Auftraggeber ist bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln und vor Eingriffen Dritter zu sichern. Der Auftraggeber verpflichtet sich, etwaige Entschädigungsansprüche gegen Dritte an den Auftragnehmer abzutreten.
3. Der Auftraggeber darf den Vertragsgegenstand ohne die Zustimmung des Auftragnehmers nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer bei Pfändungen oder sonstiger Eingriffe Dritter unverzüglich zu benachrichtigen, damit dieser Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, ist der Auftraggeber zum Ausgleich der Kosten verpflichtet.
4. Der Auftraggeber, der nicht Verbraucher ist, ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang

weiterzuveräußern. Er tritt dem Auftragnehmer im voraus alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. MwSt.) des Auftragnehmers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber nach Abtretung ermächtigt, solange der Auftraggeber den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer ordnungsgemäß nachkommt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer kann zu jeder Zeit verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretene Forderung und den Drittschuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Unterlagen aushändigt und dem Drittschuldner die Abtretung mitteilt.

5. Bei vertragwidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftraggeber zur Herausgabe des Vertragsgegenstandes nach Mahnung an den Auftragnehmer verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Auftragnehmer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn der Auftragnehmer dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
6. Sämtliche Kosten der Zurücknahme und Verwertung des Vertragsgegenstandes trägt der Auftraggeber. Die Verwertungskosten betragen ohne weiteren Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Mehrwertsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer höhere oder der Auftraggeber niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Auftraggeber nach Abzug der Kosten und vertraglichen Forderungen des Auftragnehmers gutgebracht.

VIII. Mängelrügen und Haftung für Mängel

1. Der Auftraggeber hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er unverzüglich zu rügen. Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, so gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass Mängel binnen 14 Tagen durch schriftliche Anzeige an den Auftragnehmer zu rügen sind.
2. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich, nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Auftragnehmers auszubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Bei einem Vertrag mit Verbrauchern liegt das Wahlrecht beim Auftraggeber, es sei denn, der Auftragnehmer wird durch die gewählte Art der Nachbesserung mit Kosten belastet, die sich bei einer anderen Wahl nicht ergeben hätten, sofern dies ohne Nachteil für den Auftraggeber bleibt. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.
3. Das Recht des Auftraggebers, Mängelansprüche geltend zu machen, verjährt in allen Fällen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs an in 12 Monaten, bei einem Vertrag mit Verbrauchern in 24 Monaten. Für gebrauchte Waren übernimmt der Auftraggeber gegenüber Verbrauchern für 12 Monate ab Gefahrübergang Gewährleistung. Ansonsten ist die Gewährleistung für gebrauchte Gegenstände ausgeschlossen.
4. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Auftraggeber oder Dritte, normale Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische, elektronische, elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind.
5. Im Falle der Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist für die notwendigen Arbeiten zu setzen. Verweigert er dieses, ist der Auftragnehmer von der Mängelhaftung befreit.
6. Schlägt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz mehrerer Versuche durch den Auftragnehmer fehl, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Für die Nacherfüllung sind dem Auftragnehmer mindestens zwei Gelegenheiten innerhalb einer angemessenen Frist einzuräumen.
7. Schadensersatz kann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verlangt werden. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

IX. Allgemeine Haftungsbegrenzung

1. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Diese ist jedoch – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit eine nicht wesentliche Pflichtverletzung vorliegt, die vom Auftragnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen wurde. Dies gilt bei Verträgen mit Verbrauchern dann nicht, wenn Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit entstanden sind oder zugunsten des Auftragnehmers eine Haftpflichtversicherungsdeckung besteht. In diesem Fall tritt der Auftragnehmer seine Ansprüche gegenüber der Versicherung an den Auftraggeber ab.
2. Die vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machenden Ansprüche verjähren nach den

gesetzlichen Bestimmungen. Es besteht jedoch eine Ausschlussfrist von 6 Monaten, soweit der Auftragnehmer schriftlich einen Anspruch des Auftraggebers als unbegründet zurückgewiesen hat.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz des Auftragnehmers, bei Verträgen mit Verbrauchern der Wohnsitz des Auftraggebers.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richtet sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XI. Teilunwirksamkeit

Bei Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Geschäftsbedingungen bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. Anstelle der unwirksamen Klauseln soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.